

Neunzehnte Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der chemischen
Spezialerzeugung und der chemisch-technischen Fertigung).

Vom 21. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Produktionsgebiete der chemischen Spezialerzeugung und der chemisch-technischen Fertigung wie folgt geregelt: *

A. Probenvorlage

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem DAMW, Prüfdienststelle 481, Köthen, Bernburger Straße 41, in der unten angegebenen oder vom DAMW den Betrieben unmittelbar noch bekanntzugebenden Menge und Zeitfolge vorzulegen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis 1951
1.	Zündhölzer	46 27 00 00
2.	Leime und Klebstoffe auf Stärkebasis	48 41 00 00
3.	Leime und Klebstoffe auf anderer pflanzlicher Basis	48 42 00 00
4.	Leime und Klebstoffe auf tierischer Basis	48 43 00 00
5.	Leime und Klebstoffe auf Basis von Naturharzen, Wachsen, Bitumen u. dgl.	48 45 00 00
6.	Leime und Klebstoffe auf Basis von Kunststoffen	48 46 00 00
7.	Andere nicht genannte Spezialerzeugnisse der Leim- und Klebstoffindustrie	48 49 00 00
8.	Gelatine	48 48 00 00
9.	Wachse	48 55 00 00
	und Paraffinerzeugnisse (Fertigerzeugnisse — ohne 48 55 22 00)	48 57 00 00
10.	Fußbodenpflegemittel	
11.	Chemischer Bürobedarf, chemischer Mal- und Zeichenbedarf, Künstlerfarben und Zubehör	48 81 00 00
12.	Kitte, Isolier- und Dichtungsmittel (ohne 48 83 60 00 und 48 83 80 00)	48 83 00 00
13.	Anderweitig nicht genannte chemisch-technische Spezialerzeugnisse	48 80 00 00

In mindestens sechsmonatlichen Abständen, beginnend mit dem ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung, sind aus der laufenden Produktion vorzulegen von:

Nr. 1	je 20	Verbraucher-Kleinstpackungen (Schachteln, Briefchen),
„ 2 und 3 „	1	Probe von 100 g,
„ 4 bis 10 „	1	„ „ 250 g,

Nr. 11 je 2 Verbraucher-Kleinstpackungen,

„ 12 „ 1 Probe von 250 g,

„ 13 „ 1 Probe von mindestens 250 g bzw. 2 Verbraucher-Kleinstpackungen.

Jeweils bei Aufnahme der Produktion sind Proben in gleichem Umfang vorzulegen von neuen Erzeugnissen und bei qualitativ wirksamen Änderungen im Rohstoffeinsatz oder des Herstellungsverfahrens.

B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie den qualitativen Durchschnitt mit Sicherheit aus weisen. Die Proben sind zu kennzeichnen mit:

1. Bezeichnung des Herstellerbetriebes,
2. Bezeichnung der Ware, auch betriebliche und Qualitätskennzeichnung,
3. Nummer im Allgemeinen Warenverzeichnis 1951,
4. hauptsächlichlicher Verwendungsbereich,
5. Herstellungsmonat.

Im zugehörigen Begleitschreiben sind diese Angaben zu wiederholen und durch folgende zu ergänzen:

6. Quartalsproduktion nach Menge und Wert,
7. stoffliche Zusammensetzung, gegebenenfalls mit Erläuterungen in bezug auf Qualitätsentwicklung und besondere Vorteile im Verwendungsbereich

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -Vorlage zu erteilen.
4. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

*) XVIII. Anweisung über Kosmetische Erzeugnisse (GBl. 1951 S. 717).